

Deutscher Verein für Internationales Seerecht

Workshop: Das Konnossement

Leer/Hamburg 12. und 14. April

1. Einleitung

- wichtige Funktion im Überseehandel: das Konnossement (Bill of Lading, B/L) tritt beim Dokumentengeschäft gewissermaßen an die Stelle der Güter, insbesondere bei der Abwicklung der Zahlung des Kaufpreises
 - Kasse gegen Dokumente (*cash against documents – cad*) oder Dokumenten-Akkreditiv bzw. Letter of Credit
 - Nachteil: langsame Abwicklung, weil das Konnossement vom Empfänger vorgelegt werden muß, deswegen teilweise Verdrängung des Konnossements
- weitere Dokumente
 - (Multimodal-)Ladeschein (§ 452 S. 1, §§ 444 ff. HGB)
 - Seefrachtbrief (§ 526 HGB)
- der Zweck des Konnossements: Verbriefung des Anspruchs auf Auslieferung der Güter im Bestimmungshafen – Vermittlung einer besonders gesicherten Rechtsstellung (Verkehrsschutz) – insbesondere durch
 - Ausschluß von Einwendungen gegen den Anspruch (§ 522 HGB – siehe § 334, § 404 BGB)
 - Schutz des guten Glaubens (grundsätzlich kein gutgläubiger Erwerb von Rechten)
 - Ausschaltung des § 407 BGB: wird das Konnossement gehandelt, kann der Verfrachter nicht mit befreiender Wirkung an den früheren Berechtigten leisten
 - Legitimationsfunktion (siehe § 519 HGB – dazu unten)
- das deutsche Recht unterscheidet zwei Arten von Konnossementen:
 - das Normal-Konnossement und
 - das Haag-Konnossement, das die Voraussetzungen des Art. 6 EGHGB erfüllt
 - für dieses Konnossement gelten einige Besonderheiten: insbesondere wird es internationalprivatrechtlich in bestimmter Weise angeknüpft, außerdem gelten im deutschen Sachrecht teils modifizierte Vorschriften (siehe unten)

2. Die Beteiligten

- der Verfrachter: stellt das Konnossement aus und ist aus ihm verpflichtet
- der Konnossements-Berechtigte: Inhaber des Anspruchs auf Ablieferung des Gutes sowie der Schadenersatzansprüche wegen Verlust und Beschädigung des Gutes
 - das Gesetz unterscheidet den (1) legitimierter Besitzer (siehe etwa § 519 S. 3 HGB), den (2) (tatsächlich) aus dem Papier Berechtigten (siehe etwa § 519 S. 1 und 2 HGB) und den (3) Empfänger (etwa § 519 S. 3 Nr. 2 HGB) – ausführlich dazu RdTW 2015, 8
- Ablader (§ 513 Abs. 2 HGB): Abladung und Benennung als Ablader zur Eintragung in das Konnossement – Inhaber des Anspruchs auf Ausstellung des Konnossements

3. Arten des Konnossements (Unterscheidung anhand der Umschreibung des Berechtigten – § 519 S. 3 HGB)

- Order-Konnossement (der Normalfall, § 513 Abs. 1 HGB): berechtigt ist derjenige, an dessen Order das Papier ausgestellt ist

- Namens-(Rekta-)Konnossement: der Berechtigte ist im Papier unmittelbar genannt
- Inhaber-Konnossement: berechtigt ist der Inhaber (= Besitzer) des Konnossements

4. Internationales Privatrecht

- selbständige Anknüpfung, unabhängig von der Anknüpfung des Frachtvertrages
- Überblick:
 - es gibt kein in Deutschland anwendbares internationales Übereinkommen: Haager und Haag-Visby Regeln, Hamburg Regeln, Rotterdam Regeln
 - Art. 6 EGHGB
 - Rom I Verordnung
 - (autonome) Grundsätze des deutschen internationalen Konnossementsrechts
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB bringt im Hinblick auf bestimmte (Haag-)Konnossemente direkt die in der Vorschrift genannten Bestimmungen zur Anwendung (RdTW 2013, 173 und 457, TranspR 2013, 368):
 - es handelt sich um eine IPR-Vorschrift („... ohne Rücksicht auf das nach Internationalem Privatrecht anzuwendende Recht ...“)
 - Voraussetzung: Ausstellung des Konnossements in einem Vertragsstaat der Haager Regeln (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB) – siehe Art. 10 Haager Regeln
 - siehe auch die weiteren Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2 und 3 EGHGB
 - Rechtsfolge:
 - es gelten unmittelbar die in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB genannten Vorschriften
 - §§ 513–525 HGB (Konnossementsrecht)
 - grundsätzlich die §§ 498 ff. HGB (Haftung für Ladungsschäden)
 - bestimmte Vorschriften werden nicht genannt (= Anordnung des „Gegenteils“ ?)
 - § 500 HGB (Haftung bei unerlaubter Decksverladung)
 - §§ 502, 503 HGB (Wertersatz, Kosten der Schadensfeststellung)
 - § 506 HGB (Erstreckung der Haftungsbefreiungen und –beschränkungen auf außervertragliche Ansprüche)
 - § 508 HGB (Himalaya-Regelung)
 - § 509 HGB (ausführender Verfrachter)
 - § 511 HGB (Verlustvermutung)
 - die für anwendbar erklärten Vorschriften der §§ 498 ff. HGB gelten mit bestimmten Maßgaben (siehe Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EGHGB) – insbesondere
 - Geltung der Haftungsbefreiung bei nautischem Verschulden und bei Feuer von Gesetzes wegen (siehe § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
 - Abschaltung der Kilogramm-Alternative (§ 504 Abs. 1 S. 1 HGB)
 - eine Rechtswahl geht vor (Art. 6 Abs. 1 S. 2 EGHGB – str.)

- im Übrigen, also
 - bei Haag-Konnossementen im Hinblick auf andere Gegenstände als die, die in den in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB genannten Vorschriften geregelt werden, und
 - bei Normal-Konnossementen, die nicht unter Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB fallen

bleibt Art. 6 EGHGB unberücksichtigt – damit wäre der Weg frei zur

- Rom I Verordnung
 - ein Konnossement ist ein vertragliches Schuldverhältnis im Sinne der Verordnung
 - aber: die Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 (d) Rom I
 - betrifft auch Konnossemente
 - und hier „... Verpflichtungen aus der Handelbarkeit des Konnossements ...“ – insbesondere den Anspruch auf Ablieferung des Gutes sowie auf Schadenersatz wegen Verlust und Beschädigung des Gutes
 - da die Rom I Verordnung in der Regel nicht zu Anwendung gelangt, gelten weiter
- die traditionellen (ungeschriebenen, gewohnheitsrechtlichen) Grundsätze des autonomen deutschen internationalen Konnossementsrechts
 - Rechtswahl
 - objektive Anknüpfung: das Konnossement unterliegt dem Recht des Staates des im Konnossement genannten Bestimmungshafens

5. Das deutsche Sachrecht

- das Normal-Konnossement
 - seit der SHR-Reform eigenständiger Abschnitt „Beförderungsdokumente“ (§§ 513–525 HGB)
 - es gelten auch
 - § 605 Nr. 1, § 607 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 608, § 609, § 610 HGB über die Verjährung
 - die §§ 498–511 HGB über die Haftung des Verfrachters für Verlust und Beschädigung des Gutes (siehe § 525 HGB, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB)
 - §§ 363 ff. HGB (kaufmännische Orderpapiere)
 - die allgemeinen Vorschriften des BGB
- das Haag-Konnossement (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB)
 - es gelten die zuvor genannten Vorschriften
 - aber nicht § 500, § 502, § 503, § 506, § 508, § 509, § 511 HGB
 - und die § 501, § 504, § 525, § 609 HGB mit den in Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EGHGB genannten Modifikationen

6. Die zwingende Geltung

- die wichtigsten Vorschriften, insbesondere die §§ 498 ff. HGB über die Haftung für Verlust und Beschädigung des Gutes gelten zwingend (AGB-Festigkeit bzw. halb-zwingende Geltung zu Lasten des Verfrachters) – im Einzelnen:

- das Normal-Konnossement
 - § 525 HGB
 - die §§ 498 ff. HGB (Haftung für Ladungschäden)
 - § 520 Abs. 2 HGB (Haftung für die Befolgung von Weisungen ohne Vorlage des Konnossements)
 - § 521 Abs. 4 HGB (Haftung für Falschablieferung)
 - § 523 HGB (Haftung für unrichtige Konnossementsangaben – siehe auch § 488 Abs. 3 bis 5 HGB, Haftung des Befrachters bzw. Abladers für unrichtige Angaben)
 - sind grundsätzlich AGB-fest (§ 525 S. 1, § 512 HGB)
 - ebenso die Vorschriften über die Verjährung (§ 609 Abs. 1 S. 1 HGB)
- das Haag-Konnossement
 - die in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB genannten Bestimmungen gelten einseitig zwingend zu Lasten des Verfrachters (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EGHGB)
 - die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wegen Ladungsschäden kann nicht erleichtert werden (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGHGB)

7. Das Konnossement als Wertpapier

- der verbrieftete Anspruch (auf Ablieferung des Gutes) kann nur unter Vorlage des Konnossements geltend gemacht werden – siehe § 521 Abs. 2 S. 1, 364 Abs. 3 HGB, § 797 S. 1 BGB
- andere Wertpapiere sind insbesondere die kaufmännischen Orderpapiere (§ 363 HGB): kaufmännische Anweisung, Ladeschein (§§ 444 ff. HGB), Lagerschein (§§ 475c ff. HGB), Versicherungspolice sowie Wechsel (Wechselgesetz) und Scheck (Scheckgesetz).

8. Die Voraussetzungen eines Konnossements

- aus dem Papier muss sich ergeben, dass bestimmte Güter über See zu einem bestimmten Hafen befördert und dort abgeliefert werden sollen
- der Vorbehalt, dass zur Geltendmachung des verbrieften Rechts (Auslieferungsanspruch) die Vorlage des Papiers erforderlich ist, muss sich aus dem Papier selbst ergeben
 - ... *one to be accomplished* ...
 - das Papier darf keine Einschränkungen des Vorlage-Vorbehalts enthalten, wie den Vermerk „express delivery“ oder „Number of Original B/L: Zero“
- Unterschrift (§ 516 Abs. 1 Hs. 1 HGB) – eine Nachbildung der Unterschrift reicht aus (Hs. 2)

9. Die Ausstellung des Konnossements

- Vorbereitung des Konnossements durch den Befrachter bzw. Ablader
 - häufig: durch Übersendung eines Datensatzes
- Begründung der wertpapiermäßigen Verpflichtung des Verfrachters: „Begebungsvertrag“
- der erste Berechtigte muss Besitz an dem Papier erlangen
- Ausstellung durch den Agenten des Verfrachters bzw. durch den Kapitän des Schiffes (§ 513 Abs. 1 S. 2 HGB)
- mehrere Originalausfertigungen (§ 514 Abs. 3 HGB)

10. Die Pflicht des Verfrachters zur Ausstellung des Konnossements

- frachtvertragliche Pflicht
 - beim Stückgutfrachtvertrag besteht eine gesetzliche Pflicht (§ 513 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 HGB), ebenso bei der Reisecharter (§ 527 Abs. 2, § 513 HGB)
 - nicht aber bei der Zeitcharter (die Ausstellung des Konnossements durch den Reeder kann vereinbart werden)
- Übernahme- und Bord-Konnossement, Bordvermerk (§ 514 Abs. 2 HGB)

11. Der Inhalt des Konnossements

- Standardformulare – Conlinebill 2016
- die in § 515 Abs. 1 HGB zusammengestellten Angaben (Soll-Vorschrift – aber: bestimmter Angaben bedarf es, um die Ablieferungspflicht des Verfrachters zu umschreiben)
- die Angaben nach § 515 Abs. 1 Nr. 7 und 8 HGB muss der Verfrachter wie vom Ablader vorgegeben aufnehmen (§ 515 Abs. 2 HGB)
 - Art des Gutes; äußerlich erkennbare Verfassung und Beschaffenheit; Maß, Zahl oder Gewicht des Gutes; dauerhafte und lesbare Merkzeichen
- der Verfrachter darf aber nach Maßgabe des § 517 Abs. 2 HGB Vorbehalte in das Konnossement aufnehmen (dazu weiter unten)
- der Vorlage-Vorbehalt (oben 8.)
- die Unterschrift (oben 8.)

12. Der verbriefte Anspruch

- das Konnossement verbrieft den frachtvertraglichen Anspruch auf Ablieferung des Gutes – seit dem SHR-ReformG auch: der Anspruch auf Beförderung (§ 514 Abs. 1 S. 2 HGB)
- „Reichweite“ der Verbriefung (wesentlich für das Erfordernis der Vorlage des Konnossements):
 - der Anspruch auf Ablieferung
 - der Anspruch auf Schadenersatz wegen (Teil-)Verlust des Gutes (§§ 498 ff. HGB)
 - nicht aber:
 - Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beschädigung des Gutes (§§ 498 ff. HGB)
 - Ansprüche auf Schadenersatz wegen einer verspäteter Ablieferung des Gutes (§§ 280 Abs. 3, §§ 286 ff. BGB)

13. Konnossement und Frachtvertrag

- das Konnossement ist vom Frachtvertrag selbständig und unabhängig
 - beide können auch verschiedenen Rechten unterliegen
- die Ausstellung des Konnossements hat verschiedene Wirkungen auf den Frachtvertrag
 - der Konnossements-Berechtigte ist stets auch Empfänger unter dem Frachtvertrag (str.)
 - im Verhältnis Verfrachter/Konnossements-Berechtigter sind ausschließlich die Angaben im Konnossement und dessen Bedingungen maßgeblich (siehe § 522 Abs. 1 HGB), nicht aber möglicherweise zugunsten des Verfrachters abweichende Regelungen des Frachtvertrages

- mit Ausstellung des Konnossements ist ausschließlich der Konnossements-Berechtigte weisungsbefugt – § 520 Abs. 1 S. 1, § 491 Abs. 1 S. 1 HGB
- WICHTIG: ausschließlich der Konnossements-Berechtigte ist befugt, die Ansprüche aus §§ 498 ff. HGB geltend zu machen (siehe § 519 Abs. 1 S. 1 HGB), nicht auch der Befrachter (§ 494 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HGB) – die „Sperrwirkung“ des Konnossements

14. Der Verfrachter unter dem Konnossement

- keine Beschränkungen in persönlicher Hinsicht (früher: nur ein Reeder bzw. Ausrüster – §§ 476, 477 HGB – konnte ein Konnossement ausstellen)
- der Verfrachter bestimmt sich anhand des Inhalts des Konnossements
- die Identity of Carrier-(IoC-)Klausel – ist nach der BGH-Rechtsprechung grundsätzlich unwirksam, Vorrang der Individualabrede, § 305b BGB

15. Der (Erst-)Berechtigte aus dem Konnossement (§ 519 S. 2 HGB)

- Order-Konnossement: die Person, an dessen Order das Konnossement gestellt wurde – ist keine Person genannt: der Ablader (§ 513 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 HGB)
- Namens- (Rekta-) Konnossement: der im Konnossement Genannte
- Inhaber-Konnossement: die Person, die das Konnossement in Besitz hat

16. Die Übertragung des Konnossements

- das Konnossement kann übertragen werden, der Erwerber rückt in die Rechtsstellung des früheren (Erst-) Berechtigten ein – wichtige Funktion im Überseekauf für das Weiterhandeln der schwimmenden Ware
 - Order-Konnossement: Übertragung durch Indossament – § 363 Abs. 2, § 364, § 365 Abs. 1 HGB in Verbindung mit Art. 13, 14 Abs. 2, 16, 40 Abs. 3 S. 2 Wechselgesetz
 - Vermerk mit Unterschrift auf der Rückseite des Konnossements
 - Blanko-Indossament (Art. 13 Abs. 2 Wechselgesetz) – das Order-Konnossement wird zum Inhaber-Papier
 - Inhaber-Konnossement: Übertragung durch Übereignung des Konnossements (§§ 929 ff. BGB)
 - Namens-Konnossement: Übertragung durch Abtretung des verbrieften Anspruchs (§§ 398 ff., § 952 BGB)

17. Die Geltendmachung des Ablieferungsanspruchs durch den Berechtigten

- nach Ankunft des Gutes am Löschplatz (§ 521 Abs. 1 S. 1 HGB, wie § 494 Abs. 1 S. 1 HGB)
- gegen Vorlage des Konnossements (§ 521 Abs. 2 S. 1 HGB) – es genügt nach § 521 Abs. 3 S. 1 HGB die Vorlage einer Ausfertigung (von ggf. mehreren Ausfertigungen, § 514 Abs. 3 HGB) – „one to be accomplished, the others to stand void“
- Ablieferung an einen Dritten (Falschablieferung, dazu RdTW 2015, 85) – zur Haftung des Verfrachters siehe unten 22.
 - Ablieferung gegen Letter of Indemnity (LoI)

18. Die Legitimationsfunktion

- nur der aus dem Konnossement Berechtigte ist auch anspruchsbefugt (§ 519 S. 1 HGB) – alle anderen sind ausgeschlossen
 - Order-Konnossement: Indossamenten-Kette oder (noch) der genannte Berechtigte bzw. der Ablader

- Namens-Konnossement: die genannte Person
- Inhaber-Konnossement (ggf. blanko indossiertes Order-Konnossement): der Besitzer des Konnossements
- umgekehrt kann auch der Verfrachter die Güter mit befreiender Wirkung an den aus dem Konnossement Legitimierten abliefern
 - nicht im Falle der Bösgläubigkeit (§ 521 Abs. 2 S. 2 HGB)

19. Der (wertpapierrechtliche) Einwendungsausschluss

- wesentlicher Bestandteil des Verkehrsschutzes des Konnossements
- grundsätzlicher Ausschluss aller Einwendungen, bis auf die in § 522 Abs. 1 S. 1 HGB genannten
 - zulässig sind Einwendungen gegen die Gültigkeit der Erklärungen (= Wirksamkeit des Konnossements)
 - Beispiele: Fälschung des Konnossements oder der Unterschrift; fehlende Vertretungsbefugnis des Ausstellenden
 - zulässig sind Einwendungen, die sich aus dem Konnossement ergeben (hier fehlt von vornherein ein Rechtsschein)
 - Beispiele: fehlende Unterschrift; Beschränkung des Ablieferungsanspruchs durch FIO-Bedingung
 - persönliche Einwendungen, die dem Verfrachter unmittelbar gegen den Empfänger zustehen
 - gegen den Ablieferungsanspruch: Zurückbehaltungs- bzw. Pfandrechte an dem Gut wegen Ansprüchen des Verfrachters gegen den Empfänger, etwa auf die Fracht etc. (§ 521 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, § 494 Abs. 2 und 3 HGB) – oder Ansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen
- mit der SHR-Reform neu eingeführt worden ist der Einwendungsausschluss auch bei Namens-Konnossementen
- erstmals: § 522 Abs. 1 S. 2 HGB – „Abschaffung“ des Charter-Konnossements (dazu *Jessen, RdTW 2013, 293*)

20. Die Vermutungen des Konnossements – § 517 HGB

- der Ausgangspunkt: Vermutung, dass der Verfrachter das Gut wie nach § 515 Nr. 7 und 8 HGB beschrieben übernommen hat (§ 517 Abs. 1 S. 1 HGB): Art und äußerlich erkennbare Verfassung und Beschaffenheit des Gutes sowie dessen Maß, Zahl oder Gewicht und Merkzeichen
 - bei Fehlen einer Angabe wird die äußerlich erkennbare gute Verfassung und Beschaffenheit vermutet (§ 517 Abs. 1 S. 3 HGB, § 526 Abs. 2 S. 2 HGB) – der ausdrückliche Hinweis „in good order and condition“ ist überflüssig
- Ausnahmen von der Vermutung des § 517 Abs. 1 S. 1 und 3 HGB, § 526 Abs. 2 S. 2 HGB:
 - bei geschlossenen Lademitteln (Container) gilt die Vermutung nur, wenn der Verfrachter den Inhalt geprüft und das Ergebnis der Prüfung im Konnossement vermerkt hat (§ 517 Abs. 1 S. 2 HGB) – eines „said to contain“-Vorbehalts (STC) bedarf es nicht mehr
 - Eintragung eines Vorbehalts in das Konnossement (§ 517 Abs. 2 S. 1 HGB)
 - zur tatsächlichen Verfassung und Beschaffenheit (S. 2 Nr. 1)

- bei unrichtigen Angaben: die richtige Angabe (Nr. 2), der Grund für die Annahme der Unrichtigkeit (Nr. 3) – Grund für das Fehlen der Gelegenheit zur Prüfung (Nr. 4) ?
- diese Vermutungen sind insbesondere wichtig für die Darlegung und Beweis des Tatbestands des § 498 Abs. 1 HGB
 - Eintritt des Verlustes bzw. der Beschädigung des Gutes in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes zur Beförderung und dessen Ablieferung – das Konnossement begründet ggf. die Vermutung, dass das Gut vollzählig und unbeschädigt zur Beförderung übernommen worden ist
- unter bestimmten Voraussetzungen sind die Vermutungen unwiderleglich (§ 522 Abs. 2 HGB)
 - gegenüber bestimmten Personen
 - dem ersten Nehmer, dem das Konnossement ausgestellt wurde (S. 1), wenn er benannt (stets beim Namens-Konnossement, ggf. beim Order-Konnossement)
 - gegenüber dem Dritten (S. 2), dem das Konnossement übertragen wurde (Order- und Inhaber-Konnossemente – nicht: bei Namens-[Rekta-]Konnossementen, die durch Abtretung des Anspruchs gehandelt werden)
 - wenn sie gutgläubig sind (Abs. 2 S. 1)
 - andere Art der Haftung (keine Obhutshaftung) – Wiedereinführung der „Skripturhaftung“?
- daneben besteht der allgemeine frachtrechtliche Grundsatz: wenn ein Kaufmann bestellte Ware versendet, dann besteht die Vermutung, dass sich in den betreffenden Behältnissen die im Lieferschein bzw. der Handelsrechnung genannte Ware befunden hat

21. Die Haftung des Verfrachters für Ladungsschäden etc. unter dem Konnossement

- die Haftung für Verlust und Beschädigung des Gutes
 - die Haftung aus dem Normal-Konnossement: §§ 498 ff. HGB
 - die Haftung aus dem Haag-Konnossement: die §§ 498 ff. HGB gelten mit den Modifikationen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EGHGB
- die Haftung für die verspätete Ablieferung des Gutes
 - Haftung aus §§ 280 Abs. 3, §§ 286 ff. BGB
 - besteht dieser Anspruch überhaupt im Rahmen des Konnossements-Rechtsverhältnisses (siehe OLG Hamburg HmbSchRZ 2012, 225)?

22. Die Haftung für die Falschablieferung des Gutes (an einen Nicht-Berechtigten)

- Tatbestände des § 521 Abs. 4 HGB (siehe RdTW 2015, 85)
 - Ablieferung an einen Dritten (Fall 1)
 - Ablieferung an den legitimierten Besitzer (§ 519 S. 3), der tatsächlich nicht der aus dem Konnossement Berechtigte ist (Fall 2 – dazu RdTW 2015, 8)
 - Vorbehalt des § 521 Abs. 2 S. 2 HGB: Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis der Nichtberechtigung
 - auf ein Verschulden auf Seiten des Verfrachters kommt es nicht an
- Rechtsfolge: Haftung des Verfrachters auf Schadenersatz
 - höhenmäßige Beschränkung, Haftung wie bei Verlust (§ 521 Abs. 4 S. 2 HGB) – § 504 HGB, Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EGHGB
 - keine Beschränkung auf Wertersatz (siehe § 502 HGB)

- § 521 Abs. 4 HGB ist AGB-fest (§ 525 S. 1 HGB) bzw. gilt bei Haag-Konnossementen einseitig zwingend (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EGHGB)

23. Die Haftung für unrichtige Konnossementsangaben – § 523 HGB (RdTW 2013, 423)

- drei Tatbestände (§ 523 Abs. 1 bis 3 HGB)
- Angaben im Konnossement sind unrichtig oder fehlen (§ 523 Abs. 1 HGB)
 - Tatbestand
 - die Angaben nach § 515 HGB oder Vorbehalte nach § 517 Abs. 2 HGB fehlen oder sind unrichtig (§ 523 Abs. 1 S. 1 HGB)
 - insbesondere: die äußerlich erkennbare Verfassung ist schlecht, aber das Konnossement macht hierzu keine Angaben und enthält keinen Vorbehalt nach § 517 Abs. 2 HGB
 - Schaden des Konnossements-Berechtigten
 - Entlastung nach § 523 Abs. 1 S. 3 HGB – fehlendes Verschulden des Verfrachters
 - Rechtsfolge
 - Schadenersatz, der Höhe nach beschränkt (§ 523 Abs. 4 HGB)
- Vordatierung des Konnossements (§ 523 Abs. 2 HGB)
 - Tatbestand
 - Vordatierung der Verladung (Bord-Konnossement bzw. -Vermerk)
 - Tatbestand falsch formuliert? Bord- bzw. Übernahme-Konnossement, § 514 HGB
 - Schaden des Konnossements-Berechtigten
 - verschuldensunabhängige Haftung
 - Rechtsfolge
 - Schadenersatz, der Höhe nach beschränkt (§ 523 Abs. 4 HGB)
- fehlende bzw. unrichtige Angabe des Verfrachters
 - dafür haftet zunächst der Verfrachter selbst nach § 523 Abs. 1 HGB
 - und nach § 523 Abs. 3 HGB außerdem der Reeder (§ 476 HGB) bzw. der Ausrüster (§ 477 Abs. 1 und 2 HGB)
 - Tatbestand
 - Ausstellung des Konnossements durch den Kapitän oder eine Person, die für den Reeder zur Ausstellung von Konnossementen befugt ist (in denen ein Dritter als Verfrachter vorgesehen ist)
 - unrichtige Angabe des Verfrachters
 - Entlastung nach § 523 Abs. 3 S. 2 HGB – fehlendes Verschulden des Ausstellers (nicht: des Reeders)
 - Rechtsfolge
 - Haftung auch des Reeders nach § 523 Abs. 3 HGB (ggf. neben dem Verfrachter nach § 523 Abs. 1 HGB)
 - Schadenersatz, der Höhe nach beschränkt (§ 523 Abs. 4 HGB)

24. Die Traditionsfunktion – § 524 HGB

- das Konnossement kann in sachenrechtlicher Hinsicht unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle der Güter treten – zum Zwecke der Übereignung oder Verpfändung